

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 1. August 1978

85. Deutscher Katholikentag in Freiburg. — Katholikentagskollekte. 1978 — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Mutterhausabgaben. — Teilnahme von Religionslehrkräften an Konferenzen und Klassenpflegschaftssitzungen. — Triennialexamen 1978. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 103

24. 7. 78

85. Deutscher Katholikentag in Freiburg

Liebe Brüder und Schwestern!

Vom 13.—17. September ds. Js. findet, wie schon vielfach bekanntgegeben, der 85. Deutsche Katholikentag in Freiburg statt. Nachdem die Vorbereitungen weitgehend abgeschlossen sind und die Katholikentagsillustrierte die Gläubigen im ganzen Bundesgebiet über das Programm eingehend informiert hat, ist es mir ein persönliches Bedürfnis und Anliegen, Sie alle, die Jugend ebenso wie die ältere Generation, die Verbände, die Behinderten und Kranken herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Ein Katholikentag ist für das ganze Bistum mehr als nur eine Großveranstaltung. Er ist ein Angebot und eine Chance für alle Pfarreien und jeden Einzelnen. Damit er zu einem geistlichen Ereignis wird, bitte ich Sie, soweit Sie selbst nicht unmittelbar teilnehmen können, den Katholikentag auch „vor Ort“ vorzubereiten. Im Gebet und in den Gottesdiensten wollen wir uns zu einer großen betenden und feiernden Gemeinschaft vereinen. Der Katholikentag in Freiburg will Antworten suchen, Impulse geben und damit neuen Mut zum Leben, zur Zukunft.

Das Seelsorgeamt meines Erzbistums hat für die Vorbereitung und für die Mitfeier vielfache Hilfen angeboten, die es den Seelsorgern und allen Verantwortlichen ermöglichen, auch wenn Sie nicht nach Freiburg kommen können, die Gemeinschaft der

Glaubenden, die Kirche neu und tiefer zu erfahren.

Die großen gesellschaftlichen Probleme der Gegenwart, die vielgestaltige Not der Menschen jeden Alters und Standes, nicht zuletzt die Sorge um die Zukunft der Kirche, das künftige Europa und um die jungen Menschen sind uns Christen in besonderer Weise aufgegeben.

Als Bischof der Diözese des 85. Deutschen Katholikentages bitte ich Sie um Ihre innere und äußere Teilnahme, damit die Welt neu erkenne, „Wir sind nicht wie jene, die keine Hoffnung haben“.

Ich grüße Sie aus der Verbundenheit mit dem, der uns allen Zuversicht ist

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 13. August 1978, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Ebenfalls am 13. August 1978 ist in allen Gottesdiensten die Katholikentagskollekte zu halten.

Bis zum Katholikentag ist im Allgemeinen Gebet bei der hl. Messe eine Fürbitte zur Vorbereitung des Katholikentages einzufügen. Diese könnte lauten:

Erfülle unsere Gemeinden und die Teilnehmer des Freiburger Katholikentages mit lebendiger Hoffnung aus der Kraft Deines Kreuzes und Deiner Auferstehung (oder: des Kreuzes und der Auferstehung deines Sohnes).

Am 17. 9. 1978 kann in den Kirchen der Erzdiözese bei der Sonntagsmesse das Formular für den Hauptgottesdienst des Katholikentags verwendet werden. Die Texte wurden den Pfarrämtern durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt bereits zugesandt.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 104

Ord. 24. 7. 78

Katholikentagskollekte 1978

Wegen des frühen Beginns der Sommerferien in Baden-Württemberg wurde in Absprache mit der Diözese Rottenburg der Termin für die Katholikentagskollekte auf Sonntag, den 13. August 1978, festgesetzt.

Immer wieder wird die Frage gestellt: Welchen Sinn haben Katholikentage heute? Katholikentag 1978 heißt Erfahrung einer lebendigen Kirche. Katholikentage wollen über den eigenen Zaun schauen, neben den innerkirchlichen Problemen die gesellschaftspolitischen Aufgaben anpacken. Katholikentage bieten für jeden einzelnen, für jede Pfarrgemeinde oder Gruppe, für jeden Verband Möglichkeiten des Gesprächs, der Diskussion, des Erfahrungsaustauschs. Auf dem 85. Deutschen Katholikentag werden jene Probleme aufgegriffen, die die meisten von uns betreffen; die Zukunftschancen der jungen Generation, die Frage nach der Zukunft Europas, nach der Basis unserer Gesellschaft, den Grundwerten.

Die Vorbereitung und Durchführung eines Katholikentags, der in die Welt hineinsprechen und viele Tausende erreichen will, verlangt auch erhebliche finanzielle Anstrengungen. Wir bitten die Seelsorger am Sonntag, dem 6. August 1978, auf die Katholikentagskollekte hinzuweisen und die Gläubigen zu ermuntern, mit einem großzügigen Opfer am 13. August 1978 ein sichtbares Zeichen der Solidarität mit dem 85. Deutschen Katholikentag und seinen großen Zielen zu geben.

Die Kollekte ist alsbald auf das Konto der Erzb. Kollektur, 7800 Freiburg i. Br., PSK 2379-755 beim PSA Karlsruhe, mit dem Vermerk „Katholikentagskollekte“ zu überweisen.

Nr. 105

Ord. 24. 7. 78

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Mutterhausabgaben

1. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige in folgender Weise zu erhöhen:

Mutterhausabgaben	DM 950,—
Sozialbeitrag 12 0/0	DM 114,—
Verfügungsgeld 10 0/0	DM 95,—
insgesamt	DM 1159,—.

Hinzu kommt freie Station bzw. deren Abgeltung.

2. Zusätzlich wird ein Weihnachtsgeld in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

3. Diese Regelung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

Nr. 106

Ord. 26. 7. 78

Teilnahme von Religionslehrkräften an Konferenzen und Klassenpflegschaftssitzungen

Es besteht immer wieder bei kirchlichen Lehrkräften, insbesondere der Geistlichkeit, eine Unsicherheit über Pflicht und Recht zur Teilnahme an Konferenzen im Rahmen der schulischen Tätigkeit. Wir bringen daher zum Schuljahreswechsel im Auszug die Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 8. Juni 1976 (Kultus und Unterricht S. 1157) zur Kenntnis:

§ 10 Teilnahmepflicht

(1) Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Abteilungskonferenzen, Berufsgruppenkonferenzen, Schultartkonferenzen und Stufenkonferenzen sind alle Lehrer, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung, Berufsgruppe, Schultart oder Schulstufe selbständig unterrichten. Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrer, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten. Jedoch besteht die Teilnahmepflicht für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen nur insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorsitzende der Lehrerkonferenz.

§ 11 Teilnahmerecht

(1) Der Schulleiter sowie die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind berechtigt, an der betreffenden Lehrerkonferenz auch bei den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen, bei denen sie dazu nicht verpflichtet sind. Im

übrigen steht allen in § 10 Abs. 1 genannten Personen ein Recht zur Teilnahme an sämtlichen Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenz auch dann zu, wenn sie nicht zum Kreis der dazu Verpflichteten gehören. Das gleiche gilt für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen, die dort nicht selbstständig unterrichten.

(3) Im übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

Eine wichtige Einrichtung in der gemeinsamen Verantwortung von Eltern und Lehrern gegenüber der Erziehung der Jugend ist die Klassenpflegschaft, zu der selbstverständlich auch kirchliche Religionslehrer gehören. Die Ortsgeistlichen sollten daran ein besonderes Interesse haben.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 regelt:

§ 56 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindung zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlußklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;

6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Genehmigungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Ab Klasse 7 sind der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen; für die Klassen 5 und 6 gilt dies bei geeigneten Tagesordnungspunkten.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

Wir möchten gerade zum Schuljahresbeginn alle kirchlichen hauptamtlichen wie nebenberuflichen Religionslehrkräfte, insbesondere auch die Gemeindepfarrer auffordern und ermutigen, von der Möglichkeit der Teilnahme Gebrauch zu machen und hierin auch eine pastorale Verpflichtung zu sehen.

Nr. 107

Ord. 27. 7. 78

Triennalexamen 1978

Das Triennalexamen findet in folgender Form statt:

I.

Es beginnt mit einem Gruppenprüfungsgespräch (ca. 6 Teilnehmer). Dauer des Gesprächs pro Gruppe 50 Minuten.

ten. Das Gruppenprüfungsgespräch behandelt in diesem Jahr das Thema:

Joseph Ratzinger, Eschatologie — Tod und ewiges Leben
Band IX aus der Reihe Kleine Katholische Dogmatik
von Johann Auer und Joseph Ratzinger, Pustet,
Regensburg.

II.

Zur Vertiefung der Thematik und zur Erarbeitung weiterer Themen finden Arbeitskreise statt.

Neben dem Grundthema wird in Referaten und Arbeitskreisen erarbeitet werden:

1. Theologische-pastorale Aspekte der Krankenseelsorge — P. Dr. Christian Frings, St. Josefskrankenhaus Freiburg,
2. Kolloquium: Tod und Begräbnis — pastorale Aufgaben.

III.

Zum Triennalexamen ist eine im Laufe des Jahres gehaltene Predigt schriftlich vorzulegen. Ebenso ist die Kura-Urkunde mitzubringen. Zur Teilnahme sind verpflichtet alle in den Jahren 1975, 1976 und 1977 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird anerkannt.

An den Referaten und Arbeitsgemeinschaften können auch teilnehmen die Vikare des Weihejahrgangs 1974. Sie werden dazu dienstlich beurlaubt. Erforderlich für die Teilnahme ist Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis 30. September 1978 und die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, außer dem Prüfungsgespräch (Teilnahme also jeweils von Dienstag- bis Donnerstagmittag).

IV.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet alle vor dem Jahr 1975 ordinierten und im Dienst der Diözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1978 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt (Pfarrkonkurs) beteiligen.

Für das Kuraexamen ist Prüfungsstoff:

1. Schwerpunkt heutiger Sakramentenpastoral (Beschluss der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Amtsblatt Nr. 6, 1976)

2. CIC can. 870—910 (Buße)

3. Motuproprio: Matrimonia mixta

4. Die neue Ordnung der Buße und Krankensalbung

Anmeldung bis 30. September 1978 beim Erzbischöflichen Ordinariat, Herrenstraße 35.

V.

Ort und Termine der Triennalexamina:

Priesterseminar St. Peter

1. Dienstag, 17. Oktober 1978, 9.00 Uhr bis
Donnerstag, 19. Oktober 1978, 13.00 Uhr
2. Dienstag, 7. November 1978, 9.00 Uhr bis
Donnerstag, 9. November 1978, 13.00 Uhr

Die Teilnehmer werden zu einem der beiden Termine einberufen.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Teilnehmerzahl müssen wir bitten, sich an die Einteilung zu halten.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Seite 399, Nr. 134)

Hockenheim St. Georg, Dekanat Wiesloch,

Mosbach St. Cäcilia, Dekanat Mosbach,

Rangendingen St. Gallus, Dekanat Zollern,

Wutach-Ewattungen St. Gallus, Dekanat Wutachtal.

Dem künftigen Pfarrer wird die Mitverantwortung der Pfarrei Wutach-Lembach St. Peter und Paul übertragen.

Für diese Pfarrei kommt ein älterer oder gesundheitlich beeinträchtigter Priester in Frage, dem die Höhenlage von Ewattungen (730 m) zuträglich ist.

Meldefrist: 31. 8. 1978

Erzbischöfliches Ordinariat